

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis = Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 15.

Nauen, den 23. Februar

1853.

Ämtlicher Theil.

An die Magistrate und Polizei = Obrigkeiten
im Kreise.

Nach den hierbei zurück erfolgenden Anlagen des Be-
richts vom 22. November v. J. ist in gerichtlicher Unter-
suchung gegen einen Fabrikbesitzer, dessen Besitzvorgänger in
der Fabrik, gegen die Vorschriften der §§. 27, 177, 180 der
Gewerbe = Ordnung, ohne besondere polizeiliche Genehmigung
einen demnächst explosivenden Dampfkessel aufgestellt hatte,
ein freisprechendes Erkenntniß mit Rücksicht darauf ergangen,
daß die in dem §. 177 der Gewerbe = Ordnung enthaltenen
Worte: „oder fortsetzt,“ im §. 180 l. c. nicht enthalten
sind, hiernach also anzunehmen sei, daß nur derjenige, wel-
cher die Anlage ohne vorgängige Einholung der erforder-
lichen Genehmigung errichtet, nicht aber auch derjenige,
welcher diese Anlage ohne Concession weiter in Gebrauch
gehabt und zu seinem Fabrikbetriebe weiter benutzt habe,
eine nach den Bestimmungen der Gewerbe = Ordnung straf-
bare Contravention begangen habe.

Aus den Gründen des ergangenen ersten Erkenntnisses
ergiebt sich aber auch, daß die gewerbliche Anlage, wie sie
der Angeschuldigte von seinem Vorbesitzer übernommen, lange
Zeit bestanden hatte und daß der Richter angenommen hat,
der Angeschuldigte habe bei deren Uebernahme allen Grund
gehabt, vorauszusetzen, daß bei deren Anlage alle gesetz-
lichen Formalitäten erfüllt worden seien, worin er nur durch
die bisherige Connivenz der Polizei = Behörde habe getäuscht
werden können.

Damit den Besitzern solcher gewerblichen Anlagen, welche,
obwohl der besondern polizeilichen Genehmigung unterwor-
fen, ohne solche oder mit Abweichung von den festgesetzten
Bedingungen errichtet und demnächst an Andere übertragen
wurden und von diesen betrieben werden, nicht auch in
andern Fällen solcher Einwand zu Statten komme, weise
ich die Königliche Regierung an, die rücksichtlich solcher An-
lagen, insbesondere derjenigen, welche der §. 37 der Gewerbe-
Ordnung bezeichnet, bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu
prüfen und zu veranlassen, daß geeigneten Falls sofort das
Nöthige verfügt werde, hiernach auch die betreffenden Be-
hörden mit Anweisung zu versehen.

Wo die Vorschrift des §. 180 der Gewerbe = Ordnung

unzweifelhaft Anwendung findet, ist, der Bestimmung des
zweiten Absatzes derselben gemäß, mit Nachdruck darauf zu
halten, daß die Anlage weggeschafft oder den polizeilichen
Bestimmungen gemäß abgeändert werde. Wo aber, wie im
vorliegenden Falle, die von der Fassung des §. 177 der
Gewerbe = Ordnung abweichende Bestimmung des §. 180 l. c.
zur Erwägung kommt, unterliegt die sofortige Sistirung
des Gewerbebetriebes bis zur Erledigung der, gegen den
Betrieb der gewerblichen Anlage bestehenden, aus den Be-
stimmungen der Gewerbe = Ordnung hervorgehenden Anstände
keinem Bedenken, und muß dieselbe zur Sicherstellung der
durch die vorschriftswidrig eingerichtete oder betriebene An-
lage bedrohten öffentlichen Interessen ohne Weiteres ange-
ordnet werden.

Berlin, den 5. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorstehender, mir von der Königlichen Regierung mit-
getheilte Erlass des Königlichen Ministerii für Handel &c.,
vom 5. Januar d. J., wird hierdurch zur Kenntniß und
genauen Befolgung Seitens der Magistrate und ländlichen
Polizei = Obrigkeiten gebracht.

Nauen, den 19. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
den Kreis = Cassen = Rendanten Giesecke zu Nauen zum
Rechnungs = Rath zu ernennen.

Nauen, den 19. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 22. April
1838 (Amtsblatt Nr. 90) republicirte Verordnung vom
22. April 1817, das Untersuchungs = und Publications-
Verfahren bei unlegitimierten Holz = und Wildpret = Einbrin-
gungen vom Lande in die Städte betreffend, ist bereits